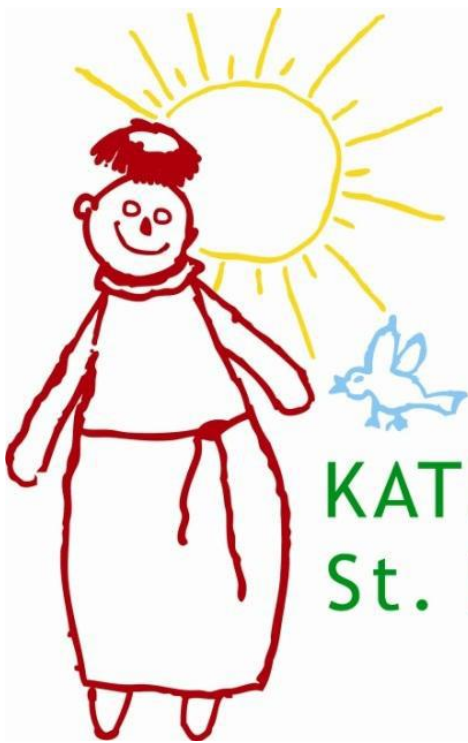


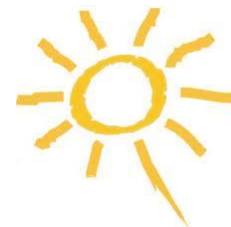
Konzeption

Angepasst an die Corona Bedingungen



KATH. KINDERGARTEN
St. Franziskus Bernau

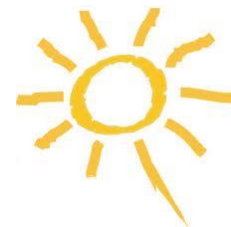
Kindergartenweg 2
79872 Bernau im Schwarzwald
07675/312
kigafranziskus-bernau@web.de
www.se-todtmoos-bernau.de



TEIL A

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Angepasste Konzeption zur Corona-Verordnung | |
| 1. Einrichtungsdaten laut Corona Verordnung | 3 |
| 1.1 Personalsituation | 4 |
| 1.2 Räumliche Situation | 5 |
| 2. Pädagogische Strukturen | 6 |
| 2.1 Gestaltung der Räumlichkeiten | |
| 2.2 Aufenthalt im Freien | |
| 2.3 Einrichtungsübergreifende Räume/Turnräume | |
| 2.4 Gestaltung des Tagesablaufs | |
| 2.5 Gestaltung der Essenssituation | 7 |
| 2.6 Gestaltung von Wickeln und Schlafen | |
| 2.7 Gestaltung der Eingewöhnung | 8 |
| 2.8 Gestaltung der Situation mit den zukünftigen Schulanfängern | 9 |
| 2.9 Umsetzung von Beobachtung und Dokumentation | 10 |
| 3. Bring- und Abholzeit | 11 |
| 4. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigten | 12 |
| 5. Allgemeine Hygienemaßnahmen | 13 |
| 5.1 Mund-/ und Nasenabdeckung | 14 |
| 5.2 Handhygiene | |
| TEIL B | |
| Anlagen: verschiedene Pläne | |
| • Bringen und Abholen | 15 |
| • Corona-Verordnung | |
| • Erklärungen als Anhänge | |



1. Einrichtungsdaten laut Corona Verordnung

Unser Kindergarten hat eine Betriebserlaubnis für 69 Kinder in drei Gruppen.
Wir bieten eine altersgemischte Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ), eine VÖ-Kleingruppe und eine Halbtagesbetreuung an.

Laut Betriebserlaubnis gilt auf Grund von Personalbeschränkungen eine Sonderregelung vom 01.09.2020 bis 31.08.2021.

In der VÖ-Kleingruppe können bis zu 12 Kinder von 3 bis 6 Jahren betreut werden. In der VÖ/AM Gruppe hat es bis zu 22 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Für die Zweijährigen stehen in dieser Gruppe 5 Plätze zur Verfügung. Jedes zweijährige Kind nimmt zwei Plätze in Anspruch. Dadurch verringert sich die Gesamtplatzzahl dieser Gruppe für die anderen Kinder.

In der Halbtages-Gruppe gibt es 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Öffnungszeiten

VÖ – Gruppen

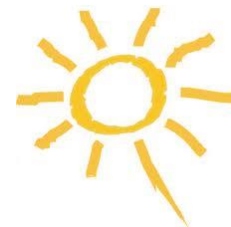
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Halbtagesgruppe

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

1. Abholzeit 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

2. Abholzeit 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr



1.1 Personalsituation

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung werden wir für die kommende Zeit, aus Hygieneschutzgründen, fest zugeordnete Stammgruppen bilden.

Konkret bedeutet dies, dass ab 01.09.2020 bis 31.08.2021 Kinder und Personal gemäß Betriebserlaubnis und gebuchter Betreuungsform eingeteilt werden. Ausnahme Gruppe Blau und Gelb. In Einrichtungen, welche bisher nach dem offenen Konzept gearbeitet haben, bilden die Kinder zukünftig feste Stammgruppen. Waren bisher Stammgruppen / feste Gruppen vorhanden, besuchen die Kinder wieder ihre gewohnte Gruppe, sofern die Gruppengröße laut Betriebserlaubnis nicht überschritten wird.

Für die gesamte Spielzeit ist es möglich, dass zwei Gruppen kooperieren können. In unserer Einrichtung gilt diese Regelung für die gelbe und blaue Gruppe.

Ab September 2020 wird diese Regelung für diese beiden Gruppen für den laufenden Kindergartenbetrieb umgesetzt.

In der roten Gruppe werden zukünftig alle U3 Kinder betreut; keine Vorschulkinder. Aus diesem Grund entfällt eine Kooperation mit einer „ZWEITEN“ Gruppe.

Die bisherigen Notgruppen und die Gruppen im erweiterten, rollierenden System lösen sich damit zum 29.06.2020 auf.

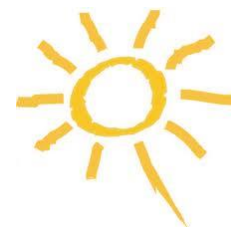
Hier ein Auszug aus den aktuellen Hygiene- und Schutzrichtlinien:

- Kinder werden in festen Gruppen betreut und sollen
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen,
- von möglichst immer den gleichen Beschäftigten betreut werden,
- in fest zugeordneten Räumen betreut werden,
- sich viel im Außengelände aufhalten und sich auch dort nicht durchmischen,
- die Funktionsräume zeitversetzt belegen,
- wenn möglich, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen und nach Möglichkeit von Fach- und Betreuungskräften beaufsichtigt werden, die den Kindern bekannt sind.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist Folgendes täglich schriftlich zu dokumentieren:

- Namentliche Erfassung der Kinder je Gruppe
- Die betreuenden Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen
- Kontaktdaten bei Anwesenheit von Betriebsfremden
- Namentliche Erfassung von Personen, die das Kind bringen und abholen

Eine mehrgruppige Einrichtung kann mit einer konsequenten Trennung der einzelnen Betreuungsgruppen organisatorisch und personell so geführt werden, dass im Falle einer Infektion nur die Kinder und Erwachsenen mit Bezug zur entsprechenden Gruppe in Quarantäne müssen. So kann verhindert werden, dass es zu einer kompletten Schließung der Einrichtung kommt.



1.2 Räumliche Situation

| Gruppe | Kinderzahl | Mitarbeiterinnen | Stellenumfang in % |
|-------------|------------|--|---|
| Rot | 22 Plätze | Cheyenne Wolf Anela Jerkovic | 100 100 |
| Gelb | 25 Plätze | Julia Koso Heike Lenhard Johanna Rupp | 70 65 PIA-Ausbildung |
| Blau | 12 Plätze | Heike Maier | 100 |
| Einrichtung | | Yvonne Wahl Cilla Maier Julia Gottschalk | 27 (2Tage) 13 (2 Tage) 13 (2Tage) |



2. Pädagogische Strukturen

2.1 Gestaltung der Räumlichkeiten

Jeder Gruppenraum soll möglichst vielfältige Lern- und Beschäftigungsimpulse für die Kinder bieten. Diese sollen sich an den Bedürfnissen, Interessen und Kompetenzen der Kinder orientieren.

Das pädagogische Personal stellt das entsprechende Material (aus vorhandenem Bestand) zur Verfügung. Wie im Orientierungsplan formuliert, achten wir trotz der geschlossenen Räumlichkeiten sehr darauf, was die Kinder brauchen und was sie interessiert. Diese Anliegen und Themen werden mit den Kindern im Rahmen einer funktionierenden Partizipation erörtert und entwickelt. Es geht also nicht um eine Einschränkung der pädagogischen Möglichkeiten. Aufgrund der räumlichen Beschränkungen holen wir die Erlebniswelt der Kinder in den Gruppenraum.

2.2 Aufenthalte im Freien

Das Außenspielgelände soll von den Gruppen zeitlich versetzt genutzt werden oder es werden Zonen gebildet, die täglich gewechselt werden können.

Alternativ zum Betreuungsangebot in den Räumen können unter Berücksichtigung der aktuellen Hygieneregulungen Spaziergänge stattfinden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Hygienemöglichkeiten und Personalressourcen finden keine Waldwochen statt.

Naturtage finden unter Berücksichtigung von ausreichend Personal statt. In der Eingewöhnungszeit und fehlendem Personal entfällt dieser Tag.

2.3 Einrichtungsübergreifende Räume/Turnraum

Gruppenübergreifende Räume können von einzelnen kleinen Gruppen von 10 bis zu 12 Kindern genutzt werden. Der Bewegungsraum wird für diese Kleingruppen als Bauraum für die Großbausteine/Weichbausteine und als Bewegungslandschaft für die Kooperation FC Bernau genutzt.

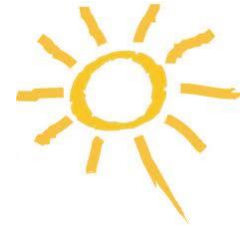
Diese werden nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert, bevor eine andere Gruppe die Räumlichkeiten nutzt.

Der Turnraum wird zusätzlich als Personalraum (Abstandsregeln) genutzt.

2.4 Gestaltung des Tagesablaufs

Jede Gruppenform gestaltet ihren Tagesablauf gemäß ihrer Öffnungszeit. Bekannte Rituale (Begrüßung, Geburtstagsfeier, ...) und Tagesablaufformen geben den Kindern Sicherheit und Orientierung. So gibt es Zeiten für Freispiel, Vesper, Morgen- und Abschlusskreise und Zeit zum Spiel an der frischen Luft. Dabei ist zu beachten, dass das „richtige Turnen“ nur im Außenbereich stattfindet.

Singen soll nur bei genügendem Abstand (1,5 Metern) und in gut gelüfteten Räumen stattfinden.



2. Pädagogische Strukturen

2.5 Gestaltung der Essenssituationen (Frühstück, Vesper, Mittagsvesper, ...)

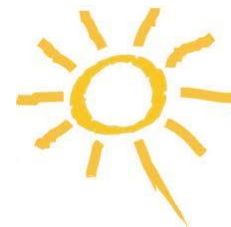
Im Rahmen der Teilhabe muss es den Kindern möglich sein zu vespere/frühstücken, wenn sie Hunger haben. Hier achten wir nach wie vor streng darauf, dass jedes Kind das eigene Vesper isst und sein zugeordnetes Geschirr benutzt. Ein Abstandsgebot gilt nur für Erwachsene.

Das Angebot von Buffets, Obstschalen oder Ähnlichem ist nicht erlaubt. In Einrichtungen, welche am Schulfruchtprogramm teilnehmen, schneiden die Mitarbeitenden das Obst für jedes Kind und beachten dabei die Hygieneregeln.

Das Mittagsvesper wird in der Zeit von 12:30 bis ca. 13:00 Uhr in beiden VÖ Stammgruppen eingenommen. Deshalb findet in dieser Zeit keine Abholzeit statt!

2.6 Gestaltung von Wickelsituationen

Speziell beim Wickeln sind die Hygienestandards des geltenden Hygieneplans zu beachten. Insbesondere sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen festzulegen. Während des Wickelns sind grundsätzlich Einweghandschuhe zu tragen.



2. Pädagogische Strukturen

2.7 Gestaltung der Eingewöhnung

Neuaufnahmen von Kindern und deren Eingewöhnung können wieder erfolgen.

Die Eingewöhnung ist eine besondere Form des Bringens der Kinder, weil die Personen, die das Kind begleiten, die Kindertageseinrichtung betreten und darin verweilen.

a) Inhalt des von BGW und UKBW veröffentlichten **Arbeitsschutzstandards**:

Für das Bringen der Kinder formuliert der konkretisierte Arbeitsschutzstandard ein „Sollen“.

„Die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Begleitpersonen sollen sich beim Bringen und Holen der Kinder nicht länger als notwendig in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufhalten.

Wenn organisatorisch vorteilhaft und die emotionale Situation es zulässt, können Kinder z. B. an der Eingangstür in Empfang genommen werden, so dass das Gebäude nicht betreten werden muss.

Die Kinder sollen nur von einzelnen Personen gebracht und abgeholt werden.

Beim Bringen und Abholen der Kinder soll darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m zu den

Erziehungsberechtigten oder sonstigen Begleitpersonen soweit es das Alter, der Entwicklungsstand und das Befinden des Kindes erlauben, einhalten.

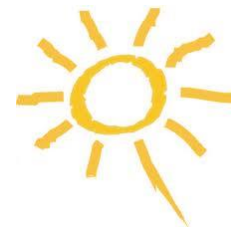
Auch bei kurzen Übergabegesprächen zwischen Erziehungsberechtigten oder sonstigen Begleitpersonen und pädagogischen Fachkräften ist auf den

Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Je nach technischen Voraussetzungen und Besprechungsinhalten sollten sonstige Gespräche soweit als möglich per Telefon oder Videotelefonat durchgeführt werden.“

Die Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person bei der Eingewöhnung ist vertretbar, solange sie pädagogisch angezeigt ist, und die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß reduziert wird. **Die begleitende, erziehungsberechtigte Person muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und jedenfalls zu den Erwachsenen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.**

Eine Rücksprache mit der Fachberatung ist nicht mehr erforderlich.

Bei Krankheit und Personaleinschränkungen/Ausfällen kann keine Eingewöhnung stattfinden!



2. Pädagogische Strukturen

2.8 Gestaltung der Situation mit den zukünftigen Schulanfängern

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule stellt für unsere Schulanfänger eine besonders bedeutende Situation dar.

Gemeinsame Feiern (ohne Eltern) sind in kleiner Form erlaubt. Wir gestalten die Abschiede in der Kooperationsgruppe.

Eine Möglichkeit zur Vorstellung des Schulranzens haben die Vorschulkinder an unserer „Schulranzenparty“, unter Einhaltung der gegebenen Vorschriften. Zum gemeinsamen Abschluss gehen die Vorschulkinder auf eine Wanderung/Wandertag.

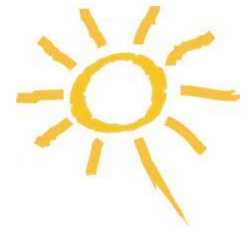
Ebenso findet die Übergabe des Portfolios statt. Der Einrichtung ist es zu überlassen, ob für diesen Anlass Speisen wie Eis, Pizza oder Ähnliches bestellt oder gekauft werden – das eigene Zubereiten von Speisen ist nicht erlaubt.

Der Segen des Pfarrers kann mit einbezogen werden.

Die Arbeit mit den Schulanfängern im Allgemeinen ist durch ein erstelltes Corona-Konzept von der Einrichtung geregelt und sieht vor, dass die Vorschüler zukünftig gruppenintern oder in zwei Gruppen (blaue und gelbe Gruppe gemischt) auf den Übergang in die Schule vorbereitet werden. Ziel soll hier die individuelle, aber umfassende Vorbereitung auf das Leben und die Schule sein. Ein alleiniges Abarbeiten von Formblättern erscheint wenig sinnvoll.

Die Zusammenarbeit mit der Kooperationslehrkraft sieht wie folgt aus:

- Die Kooperationslehrkraft darf unter bestimmten Hygienemaßnahmen mit den Vorschulkindern und der zuständigen päd. Kooperationsfachkraft kooperieren und zusammenarbeiten.
- Die Zusammenarbeit findet im Bewegungsraum statt, damit alle beteiligten einen Mindestabstand einhalten können.
- Reflexionsgespräche zwischen der päd. Kooperationsfachkraft, Kooperationslehrkraft und Eltern können unter dem Mindestabstand stattfinden.



2. Pädagogische Strukturen

2.9 Umsetzungen von Beobachtung und Dokumentation

Trotz der fest eingeteilten Gruppen bleibt die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation und die Beobachtung der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

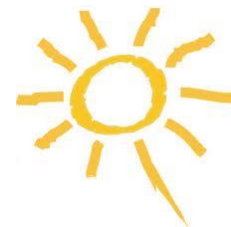
Wie im pädagogischen Konzept oben kurz beschrieben, finden wir über die Beobachtung die Themen, Interessen und Bedürfnisse des Kindes heraus. Über die Dokumentation halten wir gemeinsam mit dem Kind das beobachtete und die Erkenntnisse hieraus im Portfolio fest. Um die Eltern in Elterngesprächen beraten und informieren zu können, führen wir neben der Bildungsbeobachtung auch eine entsprechende Entwicklungsbeobachtung durch.

Persönliche Eltern-/Entwicklungs-/Anmeldegespräche sollen nicht stattfinden, wenn mit digitalen Mitteln der gleiche Zweck verfolgt werden kann.

Anstelle von Tür- und Angelgesprächen soll ein telefonischer oder schriftlicher Austausch stattfinden.

Ist dies nicht möglich, können persönliche Gespräche stattfinden. Diese sollten auf ein Elternteil begrenzt werden. Die Räumlichkeiten sind so zu wählen, dass genügend Platz zwischen den Gesprächsteilnehmern ist.

Wenn die Gespräche stattfinden müssen, sind diese außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen.



3. Bring- / und Abholzeit

Ab 01.09.2020 bis 31.08.2021 gelten folgende Bring- und Abholzeiten:

Bringzeit:

07:30 – 08:45 Uhr (VÖ Gruppen)

07:30 – 08:45 Uhr (Halbtagesgruppe)

Abholen:

1. Abholzeit 12.00-12.30 Uhr (Halbtagsgruppe und VÖ Gruppen)
2. Abholzeit 13:00-14:00 Uhr (VÖ Gruppen)

Die Kinder werden in den Kindergarten, **bis zum Übergabepunkt begleitet und dort verabschiedet**. Die Bezugserzieherin übernimmt das Umziehen an der Garderobe und das anschließende Händewaschen mit den Kindern.

Der Sicherheitsabstand zwischen Erwachsenen von 1,5 Metern ist weiterhin einzuhalten!

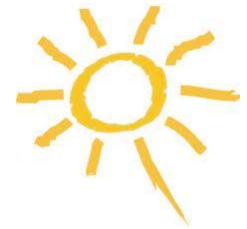
Wir bitten um einen zügigen Ablauf, damit vor dem Kindergarten kein Stau entsteht.

Beim Bringen und Abholen der Kinder bitte klingeln und unter Einhaltung der Abstandsregelung draußen warten bis sich die Tür öffnet.

Beim Bringen geben die Eltern die Abholzeit für den jeweiligen Tag bekannt.

Vor der Einrichtung sind Markierungen angebracht, damit die Eltern sich anstellen können.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Eltern nicht in größeren Gruppen vor der Einrichtung versammeln.



4. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigten

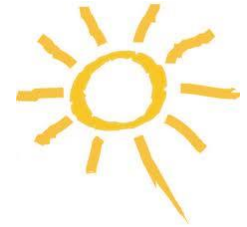
Für den Kita-Betrieb ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns, Fieber oder Husten. Auch das Personal muss gesund sein, ebenso die Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Kinderbetreuung bringen, sowie sämtliche Mitglieder des Hausstandes.

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.

Ein Muster hierfür wird zur Verfügung gestellt.

Sollten Eltern diese Regelung nicht einhalten, ist die Einrichtung angehalten, das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen.

Grundsätzlich gelten weiterhin Betretungsverbote für alle Beteiligten, die selbst oder deren Familienmitglieder an SARS-CoV-2 erkrankt sind oder entsprechende Krankheitssymptome zeigen. Darüber hinaus erhalten die Einrichtungen eine Handreichung des Landesgesundheitsamts, wie bei möglichen Kontakten mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen zu verfahren ist. Die Entscheidung über ggf. erforderliche Quarantänemaßnahmen treffen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.



5. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die 2. Auflage des Hygieneleitfadens für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg regelt alle hygienischen Grundanforderungen.

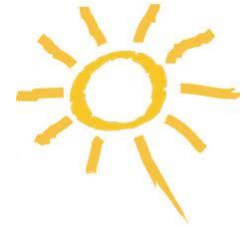
Unser Hygieneleitfaden beinhaltet alle aktuellen Maßnahmen.

Aktuell ist insbesondere darauf zu achten, dass

- ✓ Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) täglich mit dem laut Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich,
- ✓ Gruppenräume mindestens 4-mal täglich für ca. 5 bis 10 Minuten, gelüftet werden; besser alle 1 bis 2 Stunden.
- ✓ Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Situationen beschränkt bleiben.

Abstand zu anderen erwachsenen Personen (mind. 1,5m), kein Händeschütteln.

- ✓ Hände mit Wasser und Seife waschen, mindestens 20 bis 30 Sekunden lang.
- ✓ Anschließend mit einem Einweghandtuch abtrocknen und dieses entsorgen.
- ✓ Nicht ins Gesicht fassen.
- ✓ Wunden schützen.
- ✓ Abstand auf Wegen und Treppen einhalten.
- ✓ Türklinken möglichst mit dem Ellenbogen öffnen, sie werden mehrmals täglich durch Mitarbeiterinnen desinfiziert.
- ✓ Treppen/ Handläufe werden ebenfalls mehrmals täglich desinfiziert.
- ✓ Geschirr spülen, wenn möglich, nur durch die Geschirrspülmaschine.
- ✓ Die Kinder essen aus ihren Vesperdosen oder verwenden nur das ihnen zugeteilte Geschirr.
- ✓ Jede KITA hat ein Fieberthermometer zur Stirnmessung in der Einrichtung. Bei Verdacht auf Fieber wird gemessen.



5. Allgemeine Hygienemaßnahmen

5.1 Mund- und Nasenbedeckung:

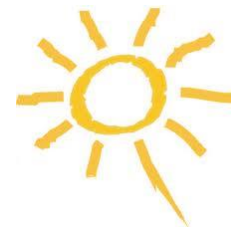
Es ist für die Mitarbeitenden während der Arbeit mit den Kindern nicht verpflichtend, Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.

Für die Eltern gilt Verpflichtend beim Bringen und Abholen das Tragen von Mundschutzmasken.

Nutzungsdauer und Wiederaufbereitungsmöglichkeit von Mund- und Nasenschutz beachten (selbst hergestellter Mund-Nase-Schutz: 30 Minuten über 65°C erhitzen oder bei 60°C waschen). Bei einer Mehrfachverwendung sollen die Mund- und Nasenbedeckungen namentlich gekennzeichnet werden und hygienisch sicher aufbewahrt werden.

5.2 Handhygiene:

- ✓ Gründliches Händewaschen ist bei SARS-CoV2 (Corona) ausreichend.
- ✓ Wo kein Händewaschen möglich ist: desinfizieren
- ✓ Bei nicht sichtbarer Verschmutzung Desinfektion ausreichend
- ✓ Bei grober Verschmutzung zuerst Händewaschen, dann desinfizieren!



Bringen und Abholen

Vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 gelten folgende Öffnungszeiten; Bring- und Abholzeiten:

Öffnungszeiten

7:30 bis 12:30 Uhr – Halbtagesgruppe; Gelb

7:30 bis 14:00 Uhr – VÖ-Kleingruppe; Blau

7:30 bis 14:00 Uhr – VÖ/AM; Rot

Bring- und Abholzeiten

07:30 bis 08:45 Uhr (Halbtagesgruppe); 12:00 bis 12:30 Uhr

07:30 bis 08:45 Uhr (VÖ Kleingruppe); 12:00 bis 12:30 Uhr; 13:00 bis 14:00 Uhr

07:30 bis 08:45 Uhr (VÖ/AM Gruppe); 12:00 bis 12:30 Uhr; 13:00 bis 14:00 Uhr

Beim Bringen geben die Eltern die Abholzeit für den jeweiligen Tag bekannt.

Denken Sie bitte daran ihr Kind schon zu Hause mit Sonnenschutz zu versorgen; einzucremen!

Denken Sie bitte an Sonnenhut, Regenbekleidung, Wechselkleider, Jacken- bei

Temperaturrückgang.

**Für unseren Kindergarten besteht beim Betreten
Mund-Nasen-Schutz- Pflicht!**

Die Kinder werden in den Kindergarten, **bis zum Übergabepunkt begleitet und dort verabschiedet.**

Die Bezugserzieherin übernimmt das Umkleiden an der Garderobe und das anschließende Händewaschen mit den Kindern.

Wir bitten um einen zügigen Ablauf, damit vor dem Kindergarten kein Stau entsteht.

Beim Bringen der Kinder bitte klingeln und unter Einhaltung der Abstandsregelung an den Markierungen warten bis sich die Tür öffnet.

Vor der Einrichtung sind Markierungen angebracht, damit die Eltern sich anstellen können.

Beim Abholen werden die Kinder zur Reduzierung des Begegnungsverkehrs und der Ansteckungsgefahr im unteren Eingangsbereich übergeben!

Wir bitten darum, alle abholberechtigte Personen über diese Maßnahmen zu informieren.

Der Sicherheitsabstand zwischen Erwachsenen von 1,5 Metern ist weiterhin einzuhalten!



Grundsätzlich gilt, dass sich die Eltern nicht in größeren Gruppen vor der Einrichtung versammeln.

Corona-Verordnung Kita – Informationen des Gesundheitsamts

Im Rahmen der Wiederöffnung der Kitas wurden zahlreiche Anfragen an das Gesundheitsamt gerichtet, sodass wir Sie gerne mit Informationen unterstützen möchten.

Die Empfehlungen des Landesgesundheitsamts finden Sie in der Anlage.

Die Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - Corona-VO-Kita) des Landes Baden-Württemberg vom 29. Juni 2020 regelt in § 6 den Ausschluss von Kindern von der Teilnahme am Betrieb der Einrichtung.

Sie regelt nicht die Wiederezulassung von Kindern nach Infekt und beinhaltet nicht die Teststrategie Baden-Württemberg zur Durchführung von Corona-Tests von Kitas.

Corona-VO-Kita § 6 :

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
3. deren Erziehungsberechtigte entgegen der Aufforderung der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.

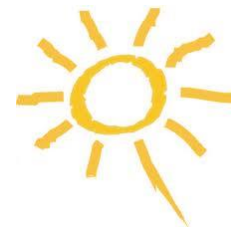
(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind, und
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend aus der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle abholen.

Die Einrichtungen und Kindertagespflegestellen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.

(3) Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Erziehungsberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

Gemäß der Corona VO Kita ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten nach § 6 (2) erforderlich. Ein Muster hierfür finden Sie in Anlage 1.



GESUNDHEIT

Das Gesundheitsamt empfiehlt folgende Vorgehensweise

Zu §6(1)Nr.1 Corona-VO-Kita:

Nach Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person erhalten entsprechende Kontaktpersonen (Kategorie I) vom Gesundheitsamt eine Quarantäneanordnung.

Nach behördlicher Aufhebung der Quarantäne ist ein zusätzliches ärztliches Attest für den Kita-Besuch nicht erforderlich.

Zu §6(1)Nr.2 Corona-VO-Kita:

Bei Symptomen eines Atemwegsinfektes, erhöhter Temperatur oder Geruchs- und Geschmacksstörungen ist der Besuch der Kita nicht gestattet.

Vorbehaltlich anderweitiger zukünftiger Vorgaben auf Landesebene sind unter Symptomen eines Atemwegsinfektes Husten und/oder Schnupfen und/oder Halsschmerzen zu verstehen, erhöhte Temperatur bedeutet eine Körpertemperatur von $> 37,5^{\circ}\text{C}$.

Eine Pflicht zur Vorstellung beim Kinderarzt, zur Vorlage eines ärztlichen Attests oder zur Durchführung einer Abstrichuntersuchung auf SARS-CoV-2 wird durch die Corona-VO Kita nicht begründet und wird vom Gesundheitsamt nicht gefordert.

Allerdings entspricht eine konsequente und großzügige Testung auf SARS-CoV-2 bei Symptomen wie Atemwegsinfekt, Temperaturerhöhung oder Geruchs- und Geschmacksstörung der Landesteststrategie. Dies ist zur Pandemiebekämpfung sinnvoll und wird vom Gesundheitsamt befürwortet.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint aufgrund der niedrigen Infektionszahlen in unserem Landkreis eine zwingende Abstrichuntersuchung auf SARS-CoV-2 vor Wiederaufnahme in die Kita nicht erforderlich. Diese Einschätzung seitens des Gesundheitsamtes kann sich je nach Infektionszahlen kurzfristig ändern.

Gemäß § 5 der Corona-VO-Kita sind die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

Hierin (Stand 01.07.20) heißt es:

„Die Krankheitssymptome (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) sind bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen. Kinder mit entsprechenden Symptomen sollen von den Eltern abgeholt werden, und es soll dann telefonisch Kontakt zum Kinder- oder Hausarzt bzw. zur Kinder- oder Hausärztin aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.“

Der Kinder-/Haus-Arzt entscheidet anhand der Anamnese, der Symptome, der Untersuchungsbefunde und der gültigen Richtlinien über die weiteren diagnostischen Maßnahmen.

Sofern es die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie sich eine formlose schriftliche Bestätigung vorlegen lassen, dass nach ärztlichem Urteil die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wieder besucht werden kann.



Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils durch die erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).

Gemäß § 1(3) Corona-VO Kita trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, deren Leitung.

Jede Kita hat zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, in Eigenverantwortung bzw. in Verantwortung des Trägers, Regelungen für den Besuch der Kita aufzustellen, die im Rahmen der Wiederezulassung auch ein ärztliches Attest und/oder eine Testung auf SARS-CoV-2 in Ergänzung der Elternbescheinigung umfassen können.

Hier besteht ein Ermessensspielraum der Kita, was die Landesgesetzgebung zum jetzigen Zeitpunkt genauso vorsieht.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamts sollte nach einem Atemwegsinfekt das Kind vor Wiedereintritt in die Einrichtung 48 Stunden symptomfrei sein.

Dies kann auch durch die Erziehungsberechtigten bestätigt werden, es sei denn, die Kita entscheidet anders, oder es gibt andere Vorgaben. Ein ärztliches Attest ist zum aktuellen Zeitpunkt nach der Vorgabe der Verordnung nicht erforderlich.

Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten finden Sie in Anlage 2.

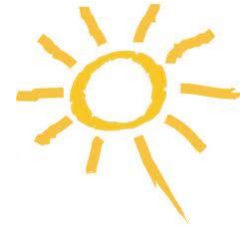
Kinder mit Vorerkrankungen, die ähnliche Krankheitssymptome wie bei COVID-19 verursachen können (z. B. Heuschnupfen), können nach ärztlicher Aussage der Unbedenklichkeit betreut werden. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils durch die Sorgeberechtigten ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).

Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten finden Sie in Anlage 3.

Hinweis:

Eine Erkältung bei den Erzieherinnen bedeutet ebenso eine Unterbrechung der Arbeit und gleichzeitig eine Testung auf COVID-19, mit einem Arbeitsausfall von mindestens 3 Tagen!

Danke, dass Sie sich und andere schützen!



Erklärungen als Anlagen

(Liegen im Kindergarten aus!)

Anlage 1: Erklärung der Erziehungsberechtigten nach §6 Corona-Verordnung Kita vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen

Anlage 2: Erklärung der Erziehungsberechtigten nach krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes

Anlage 3: Erklärung der Erziehungsberechtigten bei chronischen/allergischen Erkrankungen des Kindes

Anlage 4: Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege nach der Corona-Verordnung Kita und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne